

Notstand liegt z. B. in folgenden Fällen vor : Ein Bürger wird überfallen und bedroht. Er nimmt das Fahrrad eines am Überfall unbeteiligten Bürgers und entflieht damit. Touristen werden von einem Schneesturm überrascht. Sie brechen in ein alleinstehendes Haus ein, um sich vor dem Unwetter zu schützen.

Es ist gleichgültig, ob die Gefahr von dem Handelnden selbst schuldhaft herbeigeführt worden ist oder nicht.

b) Die Handlung muß zur Abwendung der Gefahr notwendig sein. Das bedeutet, daß die Abwendung der drohenden Gefahr auf eine andere Weise als durch diese Handlung nicht möglich sein darf. Ferner darf die Notstandshandlung nur den Schaden hervorrufen, der unbedingt erforderlich ist, um die drohende Gefahr abzuwenden.

c) Schließlich stellt das Gesetz Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit des angerichteten Schadens im Vergleich zu dem durch die Gefahr drohenden Schaden. Hierin unterscheidet sich der Angriffsnotstand vom Verteidigungsnotstand: Der durch den Angriff drohende Schaden muß unverhältnismäßig größer sein als der durch die Notstandshandlung angerichtete Schaden.

Das ist z. B. in dem obigen Beispiel, in dem Touristen, um sich dem Schneesturm zu entziehen, die Tür des Hauses erbrechen, der Fall, da die Beschädigung einer Sache unverhältnismäßig geringere Bedeutung hat als der Tod oder eine Erkrankung von Menschen.

Selbst wenn dem Handelnden zur Abwendung der drohenden Gefahr keine anderen Mittel zur Verfügung stehen, darf er bei der Abwendung der Gefahr keinen Schaden verursachen, der größer, gleich groß oder nur unwesentlich kleiner ist als der drohende Schaden. Diese vom Verteidigungsnotstand abweichende Regelung ist berechtigt, weil beim Verteidigungsnotstand auf die Sache, von der die Gefahr ausgeht, eingewirkt wird, während hier auf eine Sache eingewirkt wird, die mit der Gefahrenlage in keinem Zusammenhang steht.

Unter diesen Voraussetzungen ist jeder Bürger zur Notstandshandlung berechtigt. Es ist nicht erforderlich, daß er nur zum Schutz eigener Interessen tätig geworden ist.

3. Der strafrechtliche Notstand (§ 54 StGB)

Strafrechtlicher Notstand (auch subjektiver Notstand genannt) ist die gesellschaftlich notwendige und rechtmäßige Abwendung einer